

Antrag zur Landesmitgliederversammlung

Antrag L01

Ordentliche Landesmitgliederversammlung I/2014 des Landesverbands der Liberalen Hochschulgruppen Nordrhein-Westfalen (LHG NRW)

Am 14. Februar 2014 in Bonn

Antragsteller: Landesvorstand LHG NRW

Status: einstimmig angenommen

1

2 Die Landesmitgliederversammlung hat einstimmig beschlossen:

3

4 Hochschulgesetz: Freiheit statt Bevormundung

5 Das von der Rot-Grünen Landesregierung so genannte „Hochschulzukunftsgesetz“
6 liegt derzeit im Referentenentwurf vor. Inhaltlich kündigt sich darin weniger ein
7 Zukunfts- als vielmehr ein Bevormundungsgesetz an. Vermutlich soll es zum 1. April
8 in die parlamentarische Beratung eingebracht werden und zum WS 14/15 in Kraft
9 treten. Es sieht eine Änderung des bestehenden Hochschulgesetzes in
10 entscheidenden Punkten vor, die noch vom bewährten und über Gremiengrenzen
11 der Hochschulpolitik sowie überparteilich hoch geschätzten Hochschulfreiheitsgesetz
12 des Innovationsministers Andreas Pinkwart (FDP) geprägt sind. Dieses hat zu einer
13 Stärkung des Innovations- und Wissenschaftsstandorts Nordrhein-Westfalen geführt.

14 Der Referentenentwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes verfolgt die falschen
15 Ansätze und gefährdet den Bildungs- und Forschungserfolg in Nordrhein-Westfalen.
16 Wissenschaftsministerin Schulze und die Landesregierung sind aufgefordert, das
17 Gesetzesvorhaben zurückzuziehen und von einer Änderung der monierten Punkte
18 am bestehenden Hochschulgesetz abzusehen.

19 Sobald es parlamentarisch beraten wird, ist die LHG aufgerufen, konstruktive
20 Anstöße zur Fortentwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzgebung
21 anzuregen.

22 Gegen das Gesetzesvorhaben sprechen folgende Kritikpunkte:

23 **1.** Durch das neu erfundene Instrument der **Rahmenvorgabe** möchte das
24 Ministerium am Parlament vorbei Einfluss auf bisher von der Hochschulautonomie
25 umfasste Interna der Universität nehmen, insbesondere auf Finanzen und Personal,
26 selbst aber auf das Angebot von Studiengängen, damit einhergehend eine
27 Fachaufsicht über die Universitäten. Das Instrument der Rahmenvorgabe könnte
28 wegen des Gesetzesvorbehalts verfassungswidrig sein, de facto jedenfalls ein
29 Rückschritt zur längst aufgegebenen Fachaufsicht des Ministeriums über die
30 Hochschule. Unnötige Kontrolle.

1 **2. Rückentwicklung vom Globalhaushalt der Universität zum Liquiditätsfonds.**

2 Die Hochschule bekommt nur noch auf Antrag Geld zur Verfügung gestellt. Ein
3 Zuschuss kann bei Verstoß einer Uni gegen die Rahmenvorgaben entzogen werden.
4 Es besteht ein Risiko des Missbrauchs zu Gleichschaltungszwecken. Zweifelhafte
5 Ziel, unverhältnismäßige Härte im Vergleich zu anderen Regierungsvorhaben. Es
6 sollen sogar „gendergerechte Finanzierungsmodelle“ entwickelt werden. Insgesamt
7 zeigt sich darin eine verklausulierte Streichungsabsicht.

8 **3. Drittmittel** sollen nach Herkunft und Zweckbestimmung offen gelegt werden. Die

9 meisten Drittmittel sind als öffentliche Mittel der Deutschen Forschungsgemeinschaft
10 (DFG) jetzt schon transparent. Problematisch wird die neue Regelung bei
11 Industriepartnern, die Interesse an Geheimhaltung ihrer Forschungs- und
12 Konstruktionsvorhaben haben, um der Konkurrenz keine Möglichkeit zu liefern, das
13 Geschäftsmodell zu kopieren oder einen Patentstreit zu provozieren. Dies wird
14 Drittmittel und damit Stellen an Universitäten kosten. Angesichts der Absicht, weitere
15 Mittel zu streichen, ist dies unverhältnismäßig gegenüber dem verfolgten Zweck,
16 Transparenz zu schaffen. Außerdem ist es zweifelhaft, ob den Staat die Inhalte privat
17 finanzierter Forschungen etwas angehen sollten.

18 **4. Landesplanung** gibt es schon jetzt. Nach dem sog. Gegenstromprinzip einigen

19 sich Land und Unis. Auch jetzt sind nach dem Hochschulfreiheitsgesetz schon Ziel-
20 und Leistungsvereinbarungen möglich. Der neue, rot-grüne Ansatz will die
21 Landesplanung nicht auf Planung der Hochschulen aufbauen, sondern einseitig
22 Vorgaben machen und ein Plansoll aufstellen. Angesichts der hervorragenden
23 wissenschaftlichen Erfolge der Universitäten (Beispiel: Bewerbung um Mittel aus der
24 Exzellenzinitiative; Gewaltiger Zuwachs von marginalen Erfolgen hin zu
25 überdurchschnittlichen Erfolgen seit 2006) - eine absolut unnötige Maßnahme.

26 **5. Fakultäten** soll das **Promotionsrecht** entzogen werden können. Hier gibt es

27 schon Pläne und Reaktionen der Universitäten mit Plagiatsfällen. Dass dies durch
28 Landesregelungen besser wird, ist nicht zu sehen. Unnötige Maßnahme. Ein
29 Promotionsrecht für forschungsorientierte Fachbereiche an Fachhochschulen ist
30 nicht vorgesehen. Dies ist eine verpasste Refomchance.

31 **6. Der Kanzler** wird nun nur durch den Rektor vorgeschlagen. Hiermit wird die

32 bestehende Kontrollfunktion und das Vetorecht des Kanzlers gegenüber dem Rektor
33 geschwächt. Offensichtlich soll diese Kontrolle nun das Ministerium wahrnehmen,
34 welches auch statt des Hochschulratsvorsitzes Dienstvorgesetzter des Rektors wird.
35 Unnötige und arbeitsaufwendige Maßnahme.

36 **7. Hochschulräte** sollen – was gut ist – abberufen werden können und weniger zu

37 entscheiden haben. Allerdings soll auch eine Frauenquote von 40% festgeschrieben
38 werden und die Zusammensetzung von Externen von den bisherigen Gruppen
39 Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft um „gesellschaftlich relevante Gruppen“ erweitert
40 werden. Also z.B. Gewerkschaften, Religionen und Sozialverbände? – bitte sagt uns,
41 welche Forschung gesellschaftlich nützlich ist! Gut gemeint, aber zweckverfehlt.

1 **8.** Der rot-grüne Genderexzess setzt sich in der Einrichtung einer
2 **Gleichstellungskommission** (neben dem schon bestehenden
3 Gleichstellungsbeauftragten) fort. Alle drei Jahre sollen nach dem Kaskadenmodell
4 **Frauenquoten** erhöht werden. Für Männer in Unterzahl ist das nicht vorgesehen.
5 Die Gleichstellungsfortschritte sollten Einfluss auf die Mittelvergabe durch das Land
6 haben. Gremien und Wahlämter sollen zukünftig paritätisch besetzt sein. Die Vielfalt
7 in der Hochschullandschaft zu fördern, halten die Liberalen Hochschulgruppen für ein
8 lobenswertes Ziel, solange dies nicht durch Quoten und andere diskriminierende
9 Zwangsmaßnahmen geschieht.

10 **9.** In der **Akkreditierung von Studiengängen** würde Nordrhein-Westfalen
11 gegenüber anderen Ländern ausscheren. Die Bundesländer delegieren ein Peer-
12 Review-Verfahren über die Kultusministerkonferenz (KMK) und einen dort
13 eingesetzten Akkreditierungsrat an derzeit 11 verschiedene Agenturen, die
14 Sachverständigengutachten dazu erarbeiten. Mit dem neuen HG möchte NRW nun
15 Rechtsaufsicht über die Agenturen haben. Das ist erstens unnötig, weil NRW in der
16 KMK bisher niemals Beanstandungen hatte, und zweitens einer Vereinbarung
17 europäischer Staaten zuwiderlaufend, wonach die Akkreditierung jedenfalls
18 möglichst staatsfern geschehen soll.

19 **10.** Die **Kosten des Gesetzes** werden im Referentenentwurf mit „keine“ angegeben.
20 Mit dem zusätzlichen bürokratischen Arbeitsaufwand durch das
21 Hochschulbevormundungsgesetz wandelt sich das Wissenschaftsministerium zum
22 Landesamt für Hochschulkontrolle – mit entsprechendem Personalbedarf, um jeder
23 Fakultät gehörig über die Schulter zu schauen. Somit braucht es Beamte, welche für
24 weit überwiegend unnötige Aufgaben Gehalt und über die Frist der Schuldenbremse
25 hinaus Pension verlangen.